

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	66 (1982)
Artikel:	Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation Restauration
Autor:	Junker, Beat
Kapitel:	2: Die Wahl der Vertreter Berns für die Räte der helvetischen Republik
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. KAPITEL

DIE WAHL DER VERTRETER BERN'S FÜR DIE RÄTE DER HELVETISCHEN REPUBLIK

1. DIE KANTONE IN DER HELVETIK

Am 22. März 1798 traten die Urversammlungen der Gemeinden im Kanton Bern zusammen, um die neue helvetische Verfassung zu genehmigen. Aber bereits zwei Tage früher hatte die provisorische Regierung unter Karl Albrecht von Frisching an General Brune gemeldet: «Le gouvernement provisoire actuel de Berne croit devoir vous annoncer, citoyen Général, que convaincu de la vérité des principes de l'égalité et de la liberté, contenus dans le nouveau projet de constitution démocratique, persuadé qu'elle est faite pour le bonheur de la nation helvétique, il vient de prendre à l'unanimité la résolution d'accepter autant qu'il lui appartient la constitution qui a été reçue à Basle le 15 mars avec les changements que vous avez trouvé bon d'y faire.»

Die Annahme bezog sich also auf den sogenannten Basler Entwurf, der in Einzelheiten abwich von der Fassung, die später in Kraft trat, was bald zu allerlei Verwirrungen führte.

Laut Artikel 1 der neuen Verfassung hatten «verschiedenartige, ausser Verhältnis ungleich grosse, und kleinlichen Localitäten oder einheimischen Vorurtheilen unterworfone Theile» die alte Eidgenossenschaft gebildet. Von nun an aber würden keine Grenzen mehr die Kantone trennen, und Gesetze oder Verordnungen der helvetischen Behörden sollten im ganzen Lande gleichmässig gelten.

Für die Ausführung der helvetischen Erlasse bezeichnete das Direktorium, das heisst die Landesexekutive, in jedem Kanton einen Regierungsstatthalter. Neben ihm wirkte eine fünfköpfige Verwaltungskammer. Sie wurde bestellt vom Wahlkorps, in welches jede Gemeinde auf hundert Einwohner einen Wahlmann abordnete. Dieses Wahlkorps erkör ebenfalls die Deputierten für die helveti-

sche Legislative, den Grossen Rat und den Senat, sowie den Richter für den helvetischen Gerichtshof und die Kantonsrichter. Damit waren die Aufgaben und Befugnisse der Versammlung bereits erschöpft. Sie lässt sich also nicht vergleichen mit einer kantonalen gesetzgebenden Behörde früherer oder späterer Zeiten¹².

2. DIE VERSAMMLUNGEN DER WAHLMÄNNER

Am Donnerstag, dem 22. März 1798 vereinigten sich in jeder Kirchgemeinde des Kantons Bern die Bürger, um die Wahlmänner zu bezeichnen, im ganzen ihrer 312. Diese Zahl stieg nachträglich noch etwas, weil als Nachzügler Vertreter seeländischer Ortschaften eintrafen, über deren Kantonszugehörigkeit vorerst Unklarheit geherrscht hatte. Bereits drei Tage später, am 25. März 1798, eröffnete im Rathaus zu Bern Bürger Andreas Heiniger aus Rüegsau als ältester Teilnehmer die erste Sitzung des Wahlkorps. Als jüngster übernahm Dr. iur. Samuel Ludwig Schnell aus Burgdorf das Sekretariat. In der Stichwahl um das Präsidium siegte Bürger Niklaus Augsburger aus Höchstetten mit einem Mehr von 177 gegen 127 über den Stadtberner Ludwig Bay. Stimmenzähler wurden die Bürger Christian Miescher aus Walkringen, Ulrich Obmann aus Wachseldorn und Ulrich Leuenberger aus Rohrbach. War bis dahin öffentlich und durch Aufstehen von den Sitzen entschieden worden, so ging man nun für die folgenden Entscheide zu einem komplizierten Gemisch von Wählen und Losen über, wie es der Basler Entwurf für die helvetische Verfassung vorsah, den Bern ja angenommen hatte.

Das Los teilte die Versammlung in eine wählende und in eine vorschlagende Hälfte. Diese bezeichnete für jeden Posten sechs Kandidaten. Drei davon schieden durch das Los aus, und unter den drei Verbleibenden erkore die wählende Hälfte den Inhaber des Postens, der zu vergeben war.

Wie jeder andere Kanton sandte auch Bern vier Senatoren und acht Grossräte in die Legislative der Helvetischen Republik. Die Wahl fiel für den Senat auf Fürsprecher Ludwig Bay aus Bern, der bald darauf ins helvetische Direktorium aufrückte, ferner auf Ge-

meindeschreiber Johann Ulrich Lüthi aus Langnau, auf Wirt Benedict Münger aus Schüpfen und auf Bleicher Johann Ulrich Zulauf aus Langenthal.

Für den Grossen Rat kamen zum Zuge Rudolf von Graffenried aus Bern, Leinwandhändler Rudolf Geiser aus Roggwil, Jakob Kaufmann aus Steffisburg, Fürsprecher und Professor Bernhard Friedrich Kuhn aus Bern, Tuchhändler Peter Lüthi aus Rohrbach, Weibel Jakob Oesch aus Amsoldingen und Leonhard Pauli aus Guggisberg.

Es waren also alle Landesteile gut vertreten, ausgenommen das Seeland. Seine Wahlmänner hatten ja bei diesen ersten Versammlungen noch gar nicht mitgewirkt, bei ihrer verspäteten Aufnahme jedoch ausdrücklich erklärt, sie würden alle bereits getroffenen Entscheide anerkennen, als ob sie selber dabei mitgeholfen hätten.

Für den helvetischen Gerichtshof bezeichnete jeder Kanton einen Richter. Für Bern fiel die Wahl zuerst auf alt Stadtschreiber Johann Schnell aus Burgdorf, den Vater der Brüder Schnell, die später in der Regeneration als Führer der Liberalen bekannt wurden. Er lehnte jedoch seiner schwachen Gesundheit wegen ab. So rückte der bisherige Stellvertreter nach, der Arzt Albrecht Rengger aus Brugg, der in Bern wohnte und der bald darauf zum Minister der Helvetischen Republik aufstieg. Suppleant an seiner Stelle wurde der Sekretär des Wahlkorps, Samuel Ludwig Schnell aus Burgdorf, ein Neffe des eben genannten Johann Schnell.

Für die oberste administrative Instanz des Kantons, die Verwaltungskammer, ernannten die Wahlmänner entsprechend dem Basler Entwurf für die helvetische Verfassung je neun Mitglieder und Stellvertreter. Die schliesslich in Kraft gesetzte Verfassung begnügte sich aber dann mit bloss je fünf Mitgliedern und Stellvertretern, so dass als Mitglieder gewählte Kandidaten zu Suppleanten degradiert wurden und als Suppleanten Gewählte überhaupt ausschieden. Mitglieder der Verwaltungskammer blieben nach dieser verwirrlichen Auslese Negotiant David Rudolf Bay aus Bern, der Arzt Johann Jakob Moser aus Herzogenbuchsee, Hauptmann Friedrich Fankhauser aus Burgdorf, Christian Pfander aus Belp und Fabrikant Emanuel Simon aus Bolligen.

Ins Kantonsgesetz entsandte das Wahlkorps die Bürger Ulrich Obmann aus Wachseldorn, Weibel Niklaus Jost aus Langnau, Durs Freudiger aus Niederbipp, Niklaus Scherz aus Köniz, Johann Jakob Gasser aus Vordemwald, Dr. iur. Samuel Friedrich Lüthardt aus Bern, Johann Jäggi aus Arch, Johann Walther aus Seedorf, Weibel Christian Siegenthaler aus Lützelflüh, Daniel Hänni aus Belp, Ulrich Leuenberger aus Rohrbach, Christian Miescher aus Walkringen und Handelsmann Rudolf Sprüngli aus Bern.

Noch nicht bezeichnen konnte das Wahlkorps im März 1798 die Distriktsrichter, weil zuvor die helvetischen Räte Grenzen und Hauptorte der Bezirke festlegen mussten¹³.

Die gleichen Ämter wie der Kanton Bern vergab natürlich auch das Oberland. Seine etwas über hundert Wahlmänner arbeiteten vom 29. März 1798 hinweg in Thun nach einem ähnlichen Verfahren wie die Berner, doch fiel hier das Losen weg. Als Präsident des Wahlkorps und gleich darauf auch als Senator wurde Notar Samuel Joneli aus Boltigen bestimmt, der später dem Kanton Oberland als Regierungsstatthalter vorstand. Neben ihm sassen im Senat Johannes von Bergen aus dem Oberhasli, Johannes Schneider (der ältere) aus Frutigen und Johannes Karlen aus Erlenbach.

In den Grossen Rat ordneten die Oberländer den Thuner Fürsprecher Karl Koch ab, den Wirt Christian Michel aus Bönigen, Christian Matti aus Saanen, Johannes Fischer aus Brienz, Notar Christian Bircher aus Adelboden, Christian Sterchi aus Unterseen, Johannes Rubin aus Reichenbach und Christian Moor aus St. Stephan.

Im obersten helvetischen Gericht vertrat Johann Jakob Hutzli aus Saanen das Oberland, und Johannes Willi aus dem Oberhasli war sein Stellvertreter. Das Kantonsgesetz bestand aus Apotheker Gottlieb Scheidegg aus Thun, Ulrich Willi aus dem Oberhasli, Notar David Tschabold aus Erlenbach, Johannes Iten aus Spiez, Christian Schläppi aus Interlaken, Notar Peter Rieder aus der Lenk, Ulrich Stähli aus Oberhofen, Jakob Mani aus Diemtigen, Peter Schilt aus Brienzwiler, Peter Schneiter aus Reichenbach, Johann Kaspar Sterchi aus Interlaken, Notar Christian Hiltbrand aus Diemtigen und Christian Bohren aus Grindelwald.

Bei der Bestellung der Verwaltungskammer entstand dasselbe Durcheinander wie im Kanton Bern. Als die fünf Erstgewählten durften schliesslich ihren Sitz behalten Johannes Dezi aus Thun, Notar Jakob Aescher aus Därstetten, Heinrich Nägeli aus dem Oberhasli, Christian Rupp aus Sigriswil und Johannes Schletti aus Zweisimmen¹⁴.

3. DIE AUSWAHL DER VOLKSVERTRETER

Viele der eben erwähnten Namen sagen dem Historiker wenig. In der Regel erwähnt das Protokoll den Beruf der Gewählten nicht, eher schon bisherige Ämter wie Ammann, Venner und Seckelmeister oder den militärischen Grad vom Hauptmann bis hinunter zum Dragoner. Da nicht debattiert, sondern nur abgestimmt wurde, wissen wir auch nicht, nach welchen Überlegungen die Wahlmänner entschieden. Immerhin gebot ihnen ihr Eid, nur Bürger zu ernennen, die «wegen ihrer Anhänglichkeit zu den Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit und derselben Vaterlandsliebe, Rechtschaffenheit und Einsichten» ihres Amtes würdig seien.

Einige weitere Regeln empfahl am 25. März 1798 ein «patriotischer Bürger» als Einsender in Walthards «Berner Tagebuch»: Man möge jene bevorzugen, welche «die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit und der helvetischen Constitution schon zuvor geäussert haben, die schon vorher gezeigt und bewiesen haben, dass sie sie sowohl im Kopf verdaut als im Herzen getragen haben». Ausser Betracht fielen dagegen diejenigen, «die aus Neid, aus unreinem Herzen, aus unlautern Absichten, aus Müssiggang und Parteigeist sich gegen alle Regierung erklären». Ungeeignet seien ebenfalls an sich wackere, arbeitsame Personen, «die aber an diesen politischen Untersuchungen und Verhandlungen wenig Antheil nehmen, und denen jede Regierung gleichgültig war, sofern sie dabei Sicherheit ihres Eigenthums fanden und nach ausgestandener Arbeit auch einigen Genuss davon haben konnten. Diese Leute sind sehr schätzbare, vortreffliche Staatsbürger, die zum gemeinen Wohl vieles beytragen, die auch in ruhigen Zeiten einen Theil der Staatsverwaltung vor-

treflich versehen; aber in Revolutionszeiten sind sie weniger zu Regierungsgeschäften tauglich, sie sind weder mit den neuen Grundsätzen vertraut genug, noch haben sie den Eifer, durch vorübergehende Unordnung und Zerstörung auf den Endpunkt der Revolution loszugehen.» Unter den Aristokraten und ihren Anhängern schliesslich fänden sich wohl Männer, «die alle zum Regierungsgeschäft nöthige Kenntnisse, und auch darinn eine schätzbare Übung und Erfahrung besitzen, deren Erwählung hiemit in andern Zeiten gewiss zum Besten des gemeinen Wesens gereichen würde. Allein im gegenwärtigen Umstand wäre sie zweckwidrig. So unbefangen und aufrichtig auch viele von ihnen sich auf die Seite der Revolution gewendet haben, so treu auch ihr Wille und ihr Eifer dem Besten des Vaterlandes ist, so ist doch ihr Geist zu sehr an die alten Formen und Grundsätze der Staatsverwaltung gewöhnt, ihr Ideengang wird allzu unwiderstehlich durch selbige gerichtet und geleitet, als dass sie bei einer neuen Ordnung der Dinge, wo sowohl die Geschäfte als ihre Formen neu, und dem Alten mehrstens widersprechend sind, nicht häufige Anstösse finden, und zweckmässig von der Hand weg arbeiten könnten. Vieles muss eingerissen und abgeschafft werden, das ehemals gut war, das es vielleicht an sich ist, das aber in das gegenwärtige und zu führende System nicht passt, werden sie dann nicht mit aufrichtiger und wohlgemeynter Überzeugung widerstreben, Bedenklichkeiten finden? Wie ein Greis bei Verschönerung eines Landsitzes mit Schmerzen diejenigen oft unpassenden, oft unregelmässigen, hässlichen Stellen und Zimmer umschaffen sieht, wo er als Knabe mit andern Neigungen tausend Freuden genossen hatte.»

Eine Nummer später doppelte ein anderer Artikel nach: «Richtet den zu Erwählenden nicht nach seiner jetzigen, sondern nach seiner jeherigen Aufführung und Charakter. Wann ihr einen wahren Patrioten ausfindig gemacht habt, so fordert ihn auf, und leidet nicht, dass er durch Ausflucht oder Abschlag seinen Namen verunehre. ... Verdrängt die intriganten und solche Männer, die die alte Verfassung im Schild führen, so wie die Aristokratie, unter welcher Larve sie sich auch zeigen möchte¹⁵.»

Trotz solchen Aufrufen dominierten – besonders deutlich im

Oberland – unter den Gewählten die Träger früherer Ämter. Das Vertrauen der Landleute und die Erfahrung in öffentlichen Geschäften wog anscheinend schwerer als aristokratiefeindliche Gesinnung und als das Bekenntnis zu Freiheit und Gleichheit. Was die Personen betrifft, siegte also im Kanton meist die Kontinuität über die Revolution. Das setzte Grenzen für einen radikalen und raschen Wandel, wie ihn manche der neuen Gesetze und Vorschriften anstrebten¹⁶.

Zwar stellte die Verfassung keine besonderen Anforderungen an die Kandidaten und verlangte zum Beispiel für Richter keine iuristische Vorbildung. Dennoch blieb das Angebot an fähigen und geeigneten Anwärtern klein, umso mehr, als General Brune schon am 16. März 1798 verordnet hatte: «Die zweyhundert neunzig und neun Glieder, welche den sogenannten grossen Rat der Zweihundert ausmachten, sind für ein Jahr lang von allen öffentlichen Funktionen ausgeschlossen.» Ein improvisierter Antrag, alle Mitglieder der alten Regierungen sogar auf volle zehn Jahre von Stellen in der neuen Republik fernzuhalten, unterlag im Juli 1798 im helvetischen Grossen Rat, nachdem neben anderen der Berner Bernhard Friedrich Kuhn und der Oberländer Karl Koch dagegen aufgetreten waren¹⁷.

So kam es, dass bei vielen Wahlen im grossen und ganzen immer wieder dieselben Namen auftauchten und dass schliesslich die meisten der Vorgeschlagenen irgendein Amt erhielten. Häufig siegte in einem Wahlgang, wer beim vorangehenden den zweiten Platz belegt hatte. Aber auch wer vorerst auf den hinteren Rängen landete, brauchte nicht zu verzagen, wenn er Geduld und Ausdauer besass. Im Kanton Bern zum Beispiel wurde Bürger Hauert, Klaviermacher aus Wengi, erst als achtes Mitglied in die Verwaltungskammer gewählt. Vorher war er bei vier Wahlgängen für den Grossen Rat, bei jenem für das oberste helvetische Gericht, bei zweien für das Kantonsgesetz und bei sieben für die Verwaltungskammer unterlegen. Noch später gelangte der Brienzer Franz Grossmann ans Ziel: ihn bestimmten die Wahlmänner des Oberlandes im allerletzten Wahlgang der Session – dafür nun fast einstimmig – zum Suppleanten der Verwaltungskammer, während sie ihn vorher trotz

mehreren Anläufen als Senator, Grossrat, Kantonsrichter und Mitglied der Verwaltungskammer übergangen hatten. Beiden spielte dann wenig später die Verkleinerung der Verwaltungskammer noch einen Streich: Hauert sank vom Mitglied zum Ersatzmann ab, und Grossmann schied vollends aus¹⁸.

Unter den erkorenen Repräsentanten fanden sich nur wenige Städter. In Bern wie in Thun hatte beim Wahlkorps ein gewisses Misstrauen gegen sie geherrscht, ja es lief das Gerücht um, die Herren in Bern wollten die daselbst versammelten Wahlmänner vom Lande ermorden. Allerdings ist die vielgehörte Behauptung unrichtig, es seien fast lauter Bauern und Ungebildete abgeordnet worden¹⁹. Am prägnantesten formulierte wohl der Dichter Gottlieb Jakob Kuhn diese Kritik in einem Mundartlied:

«Bure, Bure, nüt als Bure
Wote jetz uf's Rathus ga;
D's Vaterland ist noti z'dure –
Ach, wie wei si das verstah?
Cheu nit lese, cheu nit schribe:
Darum sötte si's la blibe,
Lieber bravi Bure si.

's ist doch nüt darwider z'sägen:
Lüt regiere geit nit ring;
's ist a settigem viel g'läge,
Un es brucht e gute Gring.
We de scho chast Mist usführe,
Chast du drum no nit regiere,
's Recht und Gsatzerei verstah.

Lang hei ja die alte Herre
D's Land regiert, es ist e Freud;
Aber sie hei chönne lehre
Gschrift und d's Gsatz und G'rechtigkeit;
Land und Lüt hei chönne blühje,
Mir hei alli chönne drüje;
's het o no e Gattig gha.

Aber jetz, sit drüne Jahre,
Dass der Bur dri kaflet het,
Alles kratzet i de Haare;
Herr und Bur und Land und Städt,
Alles ist zum Tütschel gfahre;
Es geit zu wie bi de Narre –
Jetz hets gar kei Gattig me.

Drum, ihr liebe, gute Bure,
Losef mer doch o ne chlei;
Lat ech z'Land es Bitzli dure,
U lat dir d's Regiere si;
Schlüfet i die alti Chutte,
Hingere Mist und unger d'Hutte,
's steit ech notti besser a.

Besser ist's der Herd handthiere,
Un e brave Bursma si,
Als mit Unverstand regiere:
's treit ech notti nit viel y.
Schuster blib bi dinem Leiste:
Das gilt notti vo de Meiste; –
Ach, drum gat dir wieder hei.»²⁰

Das Land entsandte in Wirklichkeit zum guten Teil Notare, Weibel, Wirte und Krämer, also wohl Dorfbewohner, aber durchaus nicht nur Bauern. Ihr Bildungsstand ist schwer zu überprüfen. Immerhin erlauben allerlei Hinweise den Schluss, dass zum Beispiel auch verschiedene ländliche Deputierte die französische Sprache kannten.

Dagegen hemmten Beruf und Wohnort sie öfters bei der Ausübung ihres Mandates. Besonders Oberländer blieben zuweilen wochenlang den Verhandlungen fern, um ihren Hof und ihre Geschäfte zu besorgen. Den Rekord an Absenzen hielt allerdings nicht ein Bauer, sondern der Adelbodner Notar Christian Bircher. Er war gegen seinen Willen in den helvetischen Grossen Rat gewählt worden und besuchte während den gut zwei Jahren seiner Amtszeit keine einzige Sitzung²¹.